



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II- 940 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/18-I/6/91

28. Februar 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

2721AB

1991 -02- 28

zu 306 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dolinschek, Huber, Scheibner, Haller, Partik-Pable haben am 16. Jänner 1991 unter der Nr. 306/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anrechnung der Ausbildungszeiten bei Pensionsansprüchen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Halten Sie die unterschiedliche Regelung der Anrechnung von Ausbildungszeiten im Pensionsrecht der Beamten und im ASVG für sachlich gerechtfertigt?
- 2) Werden Sie sich in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales bemühen, eine Angleichung dieser Bestimmungen zu erreichen?
- 3) Welche Möglichkeiten sehen Sie, diese eklatante Ungleichbehandlung zu beseitigen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

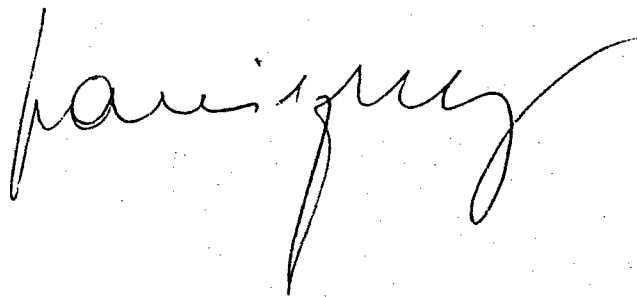
Zu Frage 1:

Die Anrechnung der Schul- und Studienzeiten auf die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ergibt sich bei Bundesbeamten nicht aus § 6 des Pensionsgesetzes 1965 in Verbindung mit § 12 des Gehaltsgesetzes 1956, sondern ist im § 53 Abs. 2 lit. h und i des Pensionsgesetzes 1965 geregelt. Für die Anrechnung dieser Zeiten hat der Beamte/die Beamtin gemäß § 56 des Pensionsgesetzes 1965 einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des besonderen Pensionsbeitrags beträgt derzeit 10 vH der Bemessungsgrundlage (= das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuß begründen und allfälliger Teuerungszulagen).

Diese Beitragspflicht wurde bereits durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 288/1988 eingeführt und gilt für Bundesbedienstete, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 1988 begründet wurde bzw. wird.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Angleichung ist bereits seit 1. Juli 1988 verwirklicht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Painig' or similar, written in a cursive style.